



FUNKTIONSWEISE DER SCHULDENREGEL

DES BUNDES (SCHULDENBREMSE)

Was ist die Schuldenbremse?

Im Jahr 2011 wurde die Schuldenbremse im Zuge der damaligen Föderalismusreform eingeführt. In **Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG)** ist seitdem für Bund und Länder gemeinsam der **Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts** verankert: „Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.“

Dieser Grundsatz folgt der Regel des **Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts** und des **Fiskalvertrages**, wonach die Haushalte der Mitgliedstaaten „annähernd ausgeglichen sein oder einen Überschuss aufweisen“ sollen. Für den Bund wird dieser Grundsatz in Artikel 115 Absatz 2 GG konkretisiert: „Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten [...]“

Dabei wird auf die **strukturelle** Nettokreditaufnahme (NKA) abgestellt, hierzu wird die NKA um **konjunkturelle Effekte** bereinigt, wobei „bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen“ sind.

Neben der Konjunkturbereinigung wird die NKA um finanzielle Transaktionen, die das Finanzvermögen des Bundes nicht verändern, bereinigt. Somit werden z.B. Einnahmen aus einem Beteiligungsverkauf in der Schuldenbremse nicht als Einnahmen betrachtet. Näheres hierzu ist in § 3 im Ausführungsgesetz zu Artikel 115 GG (**Artikel 115-Gesetz**) geregelt.

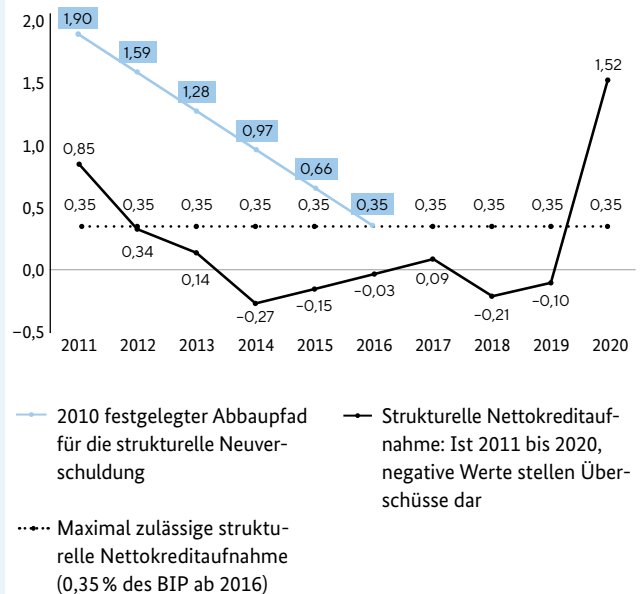
Die Obergrenze für die Nettokreditaufnahme gilt neben dem Bundeshaushalt auch für die Nettokreditaufnahme von Sondervermögen des Bundes sowie für die Finanzierungssalden von Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigungen. Kreditermächtigungen von Sondervermögen, die vor Einführung der Schuldenbremse bestanden, blieben bei Einführung der Schuldenbremse unberührt.

Symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Situation

Die Konjunkturbereinigung soll eine **konjunkturgerechte Finanzpolitik** ermöglichen. Dies erfolgt durch Berücksichtigung der konjunkturellen Einflüsse auf die öffent-

lichen Haushalte mittels einer **Konjunkturkomponente**, welche die NKA-Obergrenze in konjunkturell schlechten Zeiten erhöht und in konjunkturell guten Zeiten reduziert. Das technische Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente ist in einer **Rechtsverordnung** festgelegt. Es folgt dem Konjunkturbereinigungsverfahren, das im europäischen Haushaltsüberwachungsverfahren angewandt wird.

Grafik 1: Entwicklung der strukturellen Nettokreditaufnahme des Bundes (in % des BIP)



Verbindlichkeit im Haushaltsvollzug

Um die Einhaltung der Schuldenbremse auch im **Haushaltsvollzug** sicherzustellen, wurde ein **Kontrollkonto** eingerichtet, das mit einer Ausgleichspflicht versehen ist.

Auf dem Kontrollkonto werden die nicht konjunkturbedingten positiven und negativen Abweichungen von der Regelobergrenze erfasst, die sich in den einzelnen Haushaltsjahren im Vollzug ergeben. Abweichungen von der bei Verabschiedung des Haushalts erwarteten konjunkturellen Entwicklung werden nachträglich berücksichtigt und erscheinen nicht auf dem Kontrollkonto. Die jährlichen Belastungen bzw. Gutschriften des Kontrollkontos werden saldiert.

Überschreitet ein etwaiger kumulierter negativer Saldo des Kontrollkontos den Schwellenwert von 1,5 % des BIP, so ist diese Überschreitung nach den Vorgaben des Grundgesetzes konjunkturgerecht zurückzuführen. Die einfachgesetzliche Ausführungsbestimmung sieht vor, dass die Abbaupflichtung nur im Aufschwung umzusetzen ist.

Ausnahmesituation nach Artikel 115 GG Absatz 2 Satz 6

Die Schuldenbremse sieht für Notsituationen wie die **Corona-Pandemie** eine Ausnahme vor. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und welche die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann die Obergrenze für die strukturelle Nettokreditaufnahme von 0,35 % des BIP aufgrund eines Beschlusses des Bundestages nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes überschritten werden. Dieser Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der aufgenommenen Kredite, die über die Obergrenze hinausgehen, hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Von der Ausnahmeregel wurde für den Bundeshaushalt 2020 und für den Bundeshaushalt 2021 Gebrauch gemacht.

Für jede Nutzung der Ausnahmeregel wurde ein eigenständiger **Tilgungsplan** beschlossen. Der Bundestag hat entsprechend der Vorgabe des Grundgesetzes beschlossen, die Überschreitung der Regelgrenze für die Kreditaufnahme des Jahres 2020 von 2023 bis 2042 und die Überschreitung der Regelgrenze für die Kreditaufnahme des Jahres 2021 von 2026 bis 2042 zurückzuführen.

Wie funktioniert die Schuldenbremse in der Praxis?

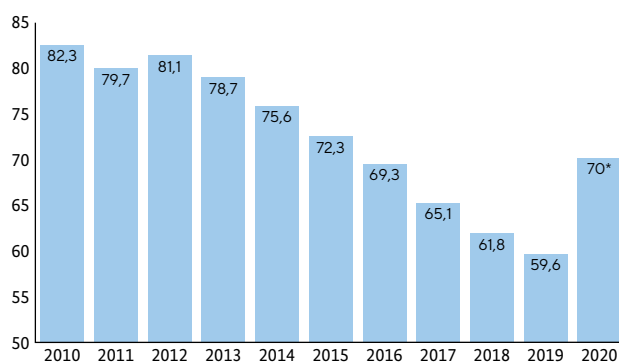
Der Deutsche Bundestag beschließt mit jedem Haushaltsgesetz die **Übersicht „Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes“**. Diese stellt dar, wie die Schuldenbremse im Soll, also im Haushaltsplan, eingehalten wird. Die **Abrechnung** erfolgt nach Ablauf des Haushaltsjahres zunächst vorläufig, danach endgültig im September. Diese wird im Monatsbericht des BMF veröffentlicht.

Nach Einführung der Schuldenbremse galt eine einmalige **Übergangsphase von 5 Jahren**, in der die Obergrenze schrittweise auf 0,35 % des BIP bis zum Jahr 2016 reduziert wurde. Der Grund für die Übergangsphase war, dass der Bundeshaushalt infolge der Finanzkrise 2009/2010 zunächst nicht die Perspektive hatte, die Obergrenze von 0,35 % des BIP bereits ab dem Jahr 2011 einhalten zu können. Die **Übergangsphase** ist in **Artikel 143 d GG** als einmaliger Zeitraum geregelt, die Möglichkeit einer weiteren Übergangsphase, z. B. nach Überwindung der

Corona-Pandemie, ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Seit Einführung der Schuldenbremse wurde die Obergrenze für die Nettokreditaufnahme nach Abrechnung der Schuldenbremse in keinem Jahr überschritten (vgl. Grafik 1). Im Jahr 2019, dem Jahr vor Ausbruch der Corona-Pandemie, lag die strukturelle Nettokreditaufnahme bei -0,1 % des BIP. Die Schuldenstandsquote (Staatsschulden in % des BIP) war von 82,3 % des BIP im Jahr 2010 auf 59,6 % des BIP gesunken (vgl. Grafik 2).

Infolge der Auswirkung der Corona-Pandemie auf den Bundeshaushalt ist die strukturelle Nettokreditaufnahme 2020 auf 1,52 % des BIP gestiegen. Der Anstieg der Staatsschuldenquote wird auf rd. 70 % des BIP im Jahr 2020 geschätzt. Die Überschreitung der Obergrenze von 0,35 % des BIP beträgt 39,1 Mrd. Euro (vorläufiger Stand), dieser Betrag wird gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplan ab 2023 bis zum Jahr 2042 mit jährlich rd. 2 Mrd. Euro zurückgeführt. Die Tilgung erfolgt damit über eine Verringerung des Neuverschuldungsspielraums in den kommenden Haushaltsjahren. Hierdurch wird die allmähliche Rückführung der durch die Krise erhöhten Staatsschuldenquote unterstützt.

Grafik 2: Entwicklung der Staatsschuldenquote seit Einführung der Schuldenbremse (in % des BIP)



*2020: Schätzung Bundesfinanzministerium

Gesetzesmaterial:

- Artikel 109 Grundgesetz
- Artikel 115 Grundgesetz
- Artikel 143 d Grundgesetz
- Artikel 115-Gesetz
- Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes